

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30/2024



Veröffentlicht am: 05.04.2024

Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO) für den Masterstudiengang Economic Policy Analysis der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 25. März 2024.

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende *studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO)* als Satzung erlassen, die die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verbindlich untersetzt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende *studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung* des Masterstudiengangs Economic Policy Analysis ergänzt (E) bzw. konkretisiert (K) verbindlich die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg um:

I. ALLGEMEINER TEIL.....	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 2 STUDIENGANGSPEZIFISCHE AUSBILDUNGSZIELE	2
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	3
§ 5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	3
§ 6 STUDIENBEGINN UND STUDIENDAUER.....	3
§ 7 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS.....	3
§ 8 STUDIENAUFBAU	4
IV. MASTERABSCHLUSS.....	4
§ 27 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUM PFLICHTMODUL „MASTERARBEIT“, AUSGABE DES THEMAS	4
§ 28 ABGABE DER SCHRIFTLICHEN ARBEIT	4
§ 36 GÜLTIGKEIT	4
§ 37 INKRAFTTRETEN.....	4
ANLAGE 1: REGELSTUDIENPLAN / STANDARD STUDY PLAN ECONOMIC POLICY ANALYSIS	5

§ 2 Studiengangspezifische Ausbildungsziele

(6) E: Der Masterstudiengang Economic Policy Analysis vermittelt den Studierenden die notwendigen Fähigkeiten, komplexe volkswirtschaftliche Fragestellungen eigenständig mit theoretischen und empirischen Methoden wissenschaftlich zu analysieren sowie fortgeschrittene Verfahren und Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre verantwortungsbewusst zur Problemlösung anzuwenden. Inhaltliche Schwerpunkte des Studiums bilden Fragen der theoretischen und empirischen Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die komplexen institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen volkswirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Untersuchungen zu berücksichtigen und in die wissenschaftliche Analyse und Problemlösung zu integrieren. Damit können die Studierenden auch weitgehend selbstgesteuert forschungs- und anwendungsorientierte Projekte auf der Basis breiter und spezialisierter Forschungsmethoden des Faches durchführen sowie wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig erarbeiten und bearbeiten. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage, die Arbeitsschritte bei der Lösung von Problemen auch in neuen und unvertrauten sowie fachübergreifenden Kontexten zielgerichtet zu planen und durchzuführen. Sie haben gelernt, Fachvertretern und Laien auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Probleme, Lösungen sowie die zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(7) E: Die Studierenden organisieren sich effektiv in arbeitsteiligen Gruppen und arbeiten kooperativ und kollegial an relevanten Problemstellungen. Sie entwickeln dabei ein Rollenverständnis im Team, übernehmen für sich und die Gruppe Verantwortung und können ihr eigenes Verhalten und Handeln in der Gruppe kritisch auch unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten reflektieren und erweitern. Die Studierenden sind dabei in der Lage, komplexe fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht zu präsentieren sowie argumentativ zu vertreten.

(8) E: Die Ausbildung im Studiengang Economic Policy Analysis befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu Fach- und Führungsaufgaben in allen Bereichen nationaler und internationaler öffentlicher Organisationen, privater Unternehmen sowie in universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, Tätigkeiten in allen Bereichen zu übernehmen, in denen über volkswirtschaftlich relevante Politikmaßnahmen entschieden, diese konzipiert oder analysiert werden (Ministerien, Wirtschaftsforschungsinstitute, Verbände, volkswirtschaftliche Analyseabteilungen in Unternehmen, wirtschaftswissenschaftliche Hochschuleinrichtungen).

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(2) K + E: Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang sind u. a.:

b) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn

- ein Bachelorabschluss, ein Hochschuldiplom oder ein vergleichbarer Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein Magisterstudiengang im Fach „Volkswirtschaftslehre“ erworben wurde oder
- in diesem mindestens 15 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin oder des Bewerbers keine Anwendung findet [außerhalb des Europäischen Hochschulraums], gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse im Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

d) Gemäß der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprache sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mittels Sprachzertifikat auf dem C1-Niveau, i. d. R. gemäß den Vorgaben des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachzuweisen. Geeignete Formen des Nachweises der Sprachkenntnisse werden nach Beschluss des Fakultätsrats auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

(3) K: Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (2c) ASPO festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Bachelorstudium mindestens mit einem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

(1) K: Die Immatrikulation zum 1. Fachsemester ist ausschließlich zum Wintersemester möglich.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

(2) K: Die Hauptunterrichts- und -prüfungssprache des Masterstudiengangs Economic Policy Analysis ist Englisch.

§ 8 Studienaufbau

(1) K: Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 15 CP und einen Wahlpflichtbereich mit 75 CP sowie das Pflichtmodul „Masterarbeit“ (30 CP).

Die Pflichtmodule finden ausschließlich in dem in Anlage 1 aufgeführten Semester statt. Die abschließenden Modulprüfungen können in jedem Semester abgelegt werden.

In Wahlpflichtmodulen sind 75 CP nachzuweisen. Davon sind 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ und mindestens 55 CP im Vertiefungsbereich zu erbringen, wobei mindestens 20 CP durch Seminarleistungen nachzuweisen sind.

Im Ergänzungsbereich können maximal drei Module aus dem für diesen Studiengang ausgewiesenen Lehrangebot gewählt werden. Im Ergänzungsbereich können auch 5 CP im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ erworben werden.

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen finden gemäß § 7 Abs. 2 in der Regel in englischer Sprache statt. Es können bis zu vier deutschsprachige Module belegt werden. Die Modulprüfungen sind in der Sprache des jeweiligen Lehrangebots zu erbringen.

IV. Masterabschluss

§ 27

Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“, Ausgabe des Themas

(3) K: Zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ wird nur zugelassen, wer mindestens 75 CP einschließlich

- aller Pflichtmodule,
- 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ und
- Seminarleistungen im Umfang von mindestens 10 CP nachgewiesen hat.

§ 28

Abgabe der schriftlichen Arbeit

(8) K: Die Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 2 ASPO können nur in englischer Sprache erbracht werden.

§ 36

Gültigkeit

Die Bestimmungen dieser *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Economic Policy Analysis der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Verbindung mit der aktuell geltenden *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* der Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06.03.2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2024.

Magdeburg, 25. März 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudienplan / Standard Study Plan Economic Policy Analysis

Nr.	Module / Modules	1. Semester (WS)			2. Semester (SS)			3. Semester (WS)			4. Semester (SS)		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Pflichtmodule / Compulsory Modules												
1.1	Econometrics	2V+2Ü	sPL	5									
1.2	Microeconomic Analysis	2V+2Ü	sPL	5									
1.3	Macroeconomic Analysis	2V+2Ü	sPL	5									
2.	Wahlpflichtmodule / Compulsory Elective Modules												
2.1	im Vertiefungsbereich / in Specialization												
2.1.1	Modul I	*	*	5									
2.1.2	Modul II	*	*	5									
2.1.3	Modul III				*	*	5						
2.1.4	Modul IV				*	*	5						
2.1.5	Modul V				*	*	5						
2.1.6	Modul VI							*	*	5			
2.1.7	Modul VII							*	*	5			
2.1.8	Seminar I				2S+*	*	10						
2.1.9	Seminar II							2S+*	*	10			
2.2	Allgemeine Schlüsselqualifikationen / Schlüsselqualifikationen / General Key Qualifications												
2.2.1	Wissenschaftliches Arbeiten / Scientific Work	*	*	5									
2.3	im Ergänzungsbereich / in Supplements ¹⁾												
2.3.1	Modul 1				*	*	5						
2.3.2	Modul 2							*	*	5			
2.3.3	Modul 3 ²⁾							*	*	5			
3.	Pflichtmodul „Masterarbeit“ / Compulsory Module „Master Thesis“												30
3.1	Kolloquium / Colloquium										2K	P/V	
3.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper											sA	
	Summe	~24		30	~20		30	~20		30	2		30

Legende zum Regelstudienplan:

- * zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module
- ¹⁾ Statt der Module im Ergänzungsbereich können je nach Angebot weitere Module im Vertiefungsbereich erbracht werden.
- ²⁾ Ein Modul des Ergänzungsbereiches im Umfang von 5 CP kann im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ [CoMeT - Competencies and Methods Training] belegt werden.

CP	= Credit Points
K	= Kolloquium gemäß § 9 Abs. 7 ASPO der <i>Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung</i> (ASPO)
P	= Präsentation gemäß § 14 Abs. 9 ASPO
sPL	= studienbegleitende Prüfungsleistung(en) gemäß § 14 Abs. 2
S	= Seminar gemäß § 9 Abs. 4 ASPO
sA	= Schriftliche Arbeit gemäß § 14 Abs. 7 ASPO
SWS	= Semesterwochenstunden
V	= Verteidigung gemäß § 14 Abs. 15 ASPO

Gemäß § 7 Abs. 7 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen verbindliche Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, die vor Beginn der Modulteilnahme nachzuweisen sind.

Gemäß § 7 Abs. 8 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten semesterbegleitenden Leistungsnachweisen festgelegt werden, die als verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu einer anderen studienbegleitenden Prüfungsleistung, bspw. Klausur, für dieses Modul erforderlich sind.